

Sitzung vom 8. November 2017

**1026. Anfrage (Negative Auswirkungen der Lü16-Sparmassnahmen auf Kantonsschulen)**

Kantonsrat Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon, sowie die Kantonsrätinnen Sylvie Matter, Zürich, und Karin Fehr Thoma, Uster, haben am 18. September 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Im Rahmen des kantonalen Sparpakets «Leistungsüberprüfung 16» wurden auch die finanziellen Mittel der Kantonsschulen gekürzt. Rückmeldungen aus verschiedenen Kantonsschulen lassen vermuten, dass die neuen finanziellen Vorgaben des Kantons zu einem Qualitätsabbau in den Mittelschulen, zu höheren Gebühren für Eltern und zur Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für die Lehrpersonen führen.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass die Kantonsschulen zur Umsetzung der Lü16-Sparmassnahmen Lehrmittelkredite sowie Fachschafts- und Sammlungsbudgets massiv kürzen mussten und damit die nötige Hard- und Software sowie Lehrmittel für die Schülerinnen und Schüler nicht rechtzeitig anschaffen und ersetzen können?
2. Welche Auswirkungen auf die Qualität unserer Gymnasien haben Sparmassnahmen wie die Erhöhung der Klassengrössen, die Zusammenlegung von Halbklassen und Kursen, der Abbau von Frei- und Ergänzungsfächern und von Sport- und Projektkursen, die reduzierte Betreuung der Schülerinnen und Schüler bei Projektarbeiten oder die Einschränkung der Öffnungszeiten der Mediotheken?
3. Kantonsschullehrpersonen müssen ihre Weiterbildungen zunehmend aus der eigenen Tasche bezahlen. Während Jahren haben die Spesenentschädigungen als Leiterinnen und Leiter von Klassenlagern, Arbeitswochen und Exkursionen vom Arbeitgeber keine Anpassung mehr erfahren, so dass die betroffenen Lehrpersonen einen immer grösseren werdenden Teil der Kosten selbst übernehmen müssen. Was gedenkt der Regierungsrat in den kommenden Jahren konkret zu tun, um der schleichenden Verschlechterung der Arbeitsbedingungen dieser Lehrpersonen Einhalt zu gebieten und diesen Lehrerberuf wieder attraktiver zu machen? Diese Frage drängt sich zusätzlich auf, weil auch bei den Kantonsschulen ein Lehrermangel bevorsteht.

4. Ein Teil der Lül6-Sparmassnahmen werden auf die Eltern der Kantonschülerinnen und -schüler überwält mit höheren Benützungsgebühren wie Anteile an Kopierkosten, Kästlimieten, Hallenbadeintritten etc. oder mit hohen Teilnahmekosten für Fachwochen, Exkursionen und Schulreisen. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die massiv gestiegene finanzielle Belastung der Eltern noch als «angemessene Beteiligung an den Kosten» im Sinne des Mittelschulgesetzes einzuschätzen ist – und wie schätzt er die mittelfristigen Auswirkungen auf die Chancengleichheit für Schülerinnen und Schüler von Eltern aus bescheideneren finanziellen Verhältnissen ein?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon, Sylvie Matter, Zürich, und Karin Fehr Thoma, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Sparmassnahmen aus der Leistungsüberprüfung 2016 enthalten keine direkten Kürzungen bei Lehrmitteln oder Sammlungen. Die Massnahmen betreffen bestimmte Lehrpersonen (Massnahmen F11.1 Erhöhung der Pflichtpensen für Mittelschullehrpersonen für die Fächer Deutsch und moderne Fremdsprachen, F11.5 Abzug von ausfallenden Lektionen infolge der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen), die Mediotheken (F11.6 Pensenverringerung bei Mediotheken) und die Kürzung der Bauinfrastrukturkosten (F11.7 Senkung Bauinfrastrukturkosten). Die Umsetzung dieser Massnahmen wird zentral vorgegeben und zusammen mit den Schulen vollzogen. Die weiteren Massnahmen (F11.2 Finanzierungsmodell, F11.3 Optimierung der Klassengrösse und F11.4 Gebühren und Mieten für Schulräume und Sportanlagen massvoll erhöhen) werden weitgehend durch die Schulen selbst umgesetzt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Situation der Einzelschule bei der Umsetzung der Sparmassnahme berücksichtigt werden kann. Es liegt in der Verantwortung der Schulleitung, die Priorisierung der finanziellen Mittel im Rahmen der Vorgaben umzusetzen.

Zu Frage 2:

Welche Auswirkungen die Umsetzung der aufgezählten Sparmassnahmen auf die Gymnasien und ihre Qualität hat, hängt insbesondere von deren Umsetzung an der jeweiligen Schule ab. Aus diesem Grund sind allgemeine Aussagen dazu nicht möglich. Die Bildungsqualität hängt nicht nur von den finanziellen Mitteln ab. Die getroffenen Sparmassnahmen führen deshalb nicht zwingenderweise zu einem Abbau an Qualität.

Zu Frage 3:

Die Schulen verfügen über Schulbudgets, die den jeweiligen Schulleitungen erlauben, innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen die zur Verfügung stehenden Mittel schulspezifisch einzusetzen. Die Leistungsüberprüfung hat zwar diese Möglichkeiten aufgrund der geringeren Schulbudgets eingeschränkt, aber es wurde weder eine Änderung im Bereich der Bezahlung von Weiterbildung noch im Bereich der Spesenentschädigungen angeordnet. Insbesondere aufgrund der hohen Selbstständigkeit in der Arbeitsgestaltung sowie der auch im Vergleich mit der Privatwirtschaft konkurrenzfähigen Entlohnung ist der Lehrberuf nach wie vor attraktiv.

Zu Frage 4:

§ 33 Abs. 4 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 (LS 413.21) legt fest, dass für besondere Veranstaltungen wie Fachwochen, Exkursionen und Schulreisen sowie für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem fakultativen Unterricht eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangt werden kann. Überdies können gestützt auf die Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (LS 682) unter anderem Gebühren für Kopien verlangt werden.

Die Höhe der Beteiligungen für Fachwochen, Exkursionen und Schulreisen ist von der Ausgestaltung der jeweiligen Veranstaltung abhängig und kann nicht pauschal festgelegt werden. Die Angemessenheit ist im Einzelfall zu prüfen. Einzelne Schulen übernehmen zudem in begründeten Einzelfällen, etwa durch Beiträge von Ehemaligen, einen Teil der Kosten beispielsweise für sportliche oder kulturelle Anlässe. Auch Jugendliche in finanziell bescheidenen Verhältnissen sollen Zugang zu einer Ausbildung erhalten. Wenn das nicht möglich ist, kann ein Gesuch um kantonale Ausbildungsbeiträge an das zuständige Amt für Jugend und Berufsberatung gestellt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**